



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 5:

Vorschläge zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Jahre 2019 bis 2023

a) SACHVERHALT

Nach der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums Baden-Württemberg sind die Gemeinden aufgefordert, bis spätestens 22. Juni 2018 eine Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen gemäß § 36 Gerichtsverfassungsgesetz aufzustellen.

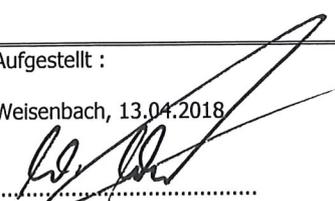
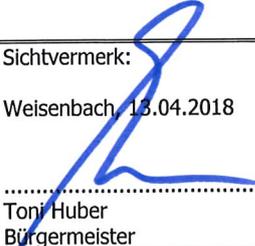
Über die Aufstellung der Vorschlagsliste ist grundsätzlich in öffentlicher Gemeinderatssitzung zu beraten und zu beschließen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wird vom Präsidenten des Landgerichts festgelegt (§ 43 GVG).

Für die Gemeinde Weisenbach wurde vom Präsidenten des Landgerichts Baden-Baden die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen auf **mindestens eine Person** festgelegt.

Es wird weiter angeregt, die vorzuschlagenden Kandidaten / Kandidatinnen zu befragen, ob sie das Amt auch übernehmen können oder ob berufliche oder sonstige persönliche Gründe sie daran hindern könnten. Des Weiteren ergeben sich aus den §§ 32, 33, 34 GVG Hinweise zur Eignung bzw. zu Hinderungsgründen. Aus § 35 GVG ergeben sich Gründe für eine mögliche Ablehnung des Amtes.

Aufgestellt : Weisenbach, 13.04.2018  Walter Wörner Hauptamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 13.04.2018  Toni Huber Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
---	--	---

Neben der Benennung von Vorschlägen für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 hat die Gemeindeverwaltung auch Jugendschöffen bzw. Jugendhilfsschöffen des Gemeinsamen Jugendschöffengerichts in Rastatt und der Jugendkammer beim Landgericht Baden-Baden vorzuschlagen. Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen ist entsprechend dem Anschreiben des Landratsamtes Rastatt vom 2. März 2018 als Geschäft der laufenden Verwaltung zu behandeln, da die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Jugendhilfeausschuss erfolgt.

Auf die Ausschreibung im Gemeindeanzeiger haben sich mehrere Personen bei der Verwaltung gemeldet, welche bereit wären, sich als Haupt- und Hilfsschöffen vorzuschlagen zu lassen.

Aus diesem Personenkreis heraus hat die Verwaltung nach entsprechender Rücksprache Frau Barbara Hardt-Harms und Herrn Bernd Fedder für das Amt der Jugendschöffen bzw. Jugendhilfsschöffen vorgeschlagen.

Für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Strafkammern und Schöffengerichte schlägt die Verwaltung Herrn Adelbert Beck, welcher sein Interesse an einer solchen Tätigkeit gegenüber der Gemeindeverwaltung bekundet hat, vor. Herr Beck war in den letzten Jahren bereits als Schöffe tätig, so dass er aus Sicht der Verwaltung aus dem Personenkreis, welcher sich gemeldet hat, am geeignetsten für diese verantwortungsvolle Aufgabe wäre.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Adelbert Beck als Haupt- und Hilfsschöffe vorzuschlagen.